



WELS

STADT WELS
Datenschutzkoordinatoren

Rainerstraße 2, 4600 Wels
E-Mail: datsch@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Information zum Datenschutz

03.02.2025

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR); Information zu der Verarbeitung von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ID-DatSch-VDV-17-2022

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail post.magistrat@wels.gv.at; Tel +43 7242 235-0

Die Gemeinden haben die Wählerevidenzen als gemeinsame Verantwortliche in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu führen, wobei jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die diesem von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Wels, z.H. Datenschutz, Stadtplatz 1, 4600 Wels;
E-Mail datenschutz@wels.gv.at

Zweck der Datenanwendung:

Führung der Wählerevidenz und der Europa-Wählerevidenz in einem Zentralen Wählerregister zur Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen; unentgeltliche Übermittlung der Daten der Wählerevidenzen an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien auf Antrag für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56, sowie für Zwecke der Statistik.

Rechtsgrundlage(n) der Anwendung sind insbesondere:

Wählerevidenzgesetz 2018, Europa-Wählerevidenzgesetz, Nationalrats-Wahlordnung 1992, Volksbegehrengesetz 2018, Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, Art. 26a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, Volksbefragungsgesetz 1989, Volksabstimmungsgesetz 1972.



Kategorien von Betroffenen

Österreichische Staatsbürger und EU-Bürger

Verarbeitete Datenarten

Name (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen), akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen, Geburtsdaten, Wohnsitzadresse, Staatsangehörigkeit, Daten zur Wahlberechtigung, Daten zur Wahllogistik (z.B. Wahlsprengelzuordnung, Daten zur Ausstellung und Erfassung von Wahlkarten, Wahlbezugsadresse, Kontaktdaten zur Ausstellung von Wahlkarten), Vermerk der Abgabe von Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren

Datenherkunft

Zentrales Melderegister, Anträge von Bürgern auf Eintragung in die Wählererevidenz oder Europa-Wählererevidenz, Berichtigungsanträge von Bürgern, Verständigungen von ordentlichen Gerichten, Strafregister, Abgabe von Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Daten des ZeWaeR werden zehn Jahre nach der Streichung aus der Wählererevidenz gelöscht.

Kategorien von Empfängern

Personen, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählererevidenz überzeugen wollen (§ 5 Abs. 1 des Wählererevidenzgesetzes 2018, § 6 Abs. 1 des Europa-Wählererevidenzgesetzes und landesgesetzliche Vorschriften); zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien sowie Parteien, die in anderen allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind, und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählererevidenz haben (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Wählererevidenzgesetzes 2018, § 6 Abs. 2 des Europa-Wählererevidenzgesetzes und landesgesetzliche Vorschriften); Parteien, die das Recht auf Ausfolgung von Ausdrucken des Wählerverzeichnis haben (§ 27 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, § 15 der Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften); Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen (§ 25 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, § 13 Abs. 3 der Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften); Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählererevidenz (§ 2 des Wählererevidenzgesetzes 2018, § 2 des Europa-Wählererevidenzgesetzes); Wahlbehörden (Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, § 2 bis § 12 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, § 8 des Wählererevidenzgesetzes 2018, § 4 und § 5 der Europawahlordnung, § 4 des Volksabstimmungsgesetzes 1972, § 4 des Volksbefragungsgesetzes 1989, § 2 des Volksbegehrengesetzes 2018); Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256); Bundesminister für Inneres (insb. für die Vollziehung des Volksbegehrengesetzes 2018); Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 26 der Nationalrats-Wahlordnung 1992; § 12 des Wählererevidenzgesetzes 2018, § 14 der Europawahlordnung und landesgesetzliche Vorschriften); Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004; Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 39 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, § 27 Abs. 1 der Europawahlordnung); nach den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Informationsaustausch jeweils zuständigen Behörden (im Wege des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres) (§ 13 des Europa-



Wählerevidenzgesetzes); zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)

Auftragsverarbeiter: Bundesminister für Inneres

Es wird keine automatisierte Entscheidung im Sinne des Datenschutzrechtes getroffen und kein Profiling vorgenommen.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der nach Wahlgesetzen verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

